Satzung der Schildkrötenfreunde Horst ´95 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Schildkrötenfreunde Horst 95 e. V.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen-Buer.
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Artenschutzes und die Zucht von Schildkröten.
(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
    - Beratung der Mitglieder und Freunde bei Fragen zur Haltung, Gesundheit, Ernährung, Pflege und Überwinterung sowie Fortpflanzung von Schildkröten;
    - Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über die Fragen der Haltung, des Artenschutzes von Schildkröten.
(4) Der Verein unterliegt den jeweiligen gesetzlichen Regelungen eines „Eingetragenen gemeinnützigen Vereins.
(5) Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Jugendliche können ab dem 15. Lebensjahr mit Einverständnis der gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.
(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben, diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:
    a. mit dem Tode des Mitgliedes;
    b. durch freiwilligen Austritt;
    c. durch Ausschließung des Mitgliedes aus dem Verein;
    d. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person;
    e. mit der Streichung von der Mitgliederliste.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.
(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
    a. das Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat,
    b. das Mitglied zu erkennen gegeben hat, dass es an Zielsetzung und Zweck des Vereins keine Interessen hat.

Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mit kurzer Begründung dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zugeben.
Diese Berufung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag des Mitgliedes schließt den Lebenspartner ohne Stimmrecht mit ein.
(2) Über die Erhebung einer Aufnahmegebühr und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung ebenfalls.
(3) Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende und Arbeitslose bezahlen die Hälfte des festgesetzten Jahresbeitrages. Über sonstige Gebühren und Umlagen beschließt im Einzelfall insoweit die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
    a. der Vorstand,
    b. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:
    - dem/der 1. Vorsitzenden,
    - dem/der 2. Vorsitzenden,
    - dem/der 3. Vorsitzenden,
    - dem/der Kassierer (in)
    - dem/der Schriftführer (in)

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende oder der/die 3. Vorsitzende vertreten.
(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Es hat vor allem folgende Aufgaben:
    a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
    b. Einberufung der Mitgliederversammlung;
    c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
    d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
    e. Erstellung eines Jahresberichtes;
    f. Verwaltung des Vereinsvermögens;
    g. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
    h. Sonstige Aufgaben, die ihnen die Mitgliederversammlung überträgt.
(4) der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzende(n), bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzende(n) oder der/dem 3. Vorsitzende(n) schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Frist von einer Woche einzuhalten.
(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende oder der/die 3. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, die Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiter(in) der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende oder der/die 3. Vorsitzende.

    Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken schriftlich niederzulegen und von der/dem 1. Vorsitzende(n) oder der/dem 2. Vorsitzende(n) oder der/dem 3. Vorsitzende(n) und dem/der Protokollführer(in)
    zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
    Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht kann aber schriftlich, vor der Mitgliederversammlung, dem Vorstand gegenüber ausgeübt werden.
(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
    a. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes;
    b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliederjahresbeitrages und der Aufnahmegebühren und sonstige Umlagen;
    c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

d. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
e. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
f. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes der Kassierer(in) und der Kassenprüfer(in);
g. Wahl und Entlastung des Kassenprüfer(in) und der Kassierer(in).

(3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im letzten Quartal des Jahres von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt nach Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
(2) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreiben folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebenen Adresse gerichtet ist.
(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung, ohne Frist und Formgebung, einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
(3) Im allgemeinen werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
(4) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Zur letztgenannten Beschlussfassung ist die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder nur innerhalb einer Monatsfrist gegenüber dem Vorstand möglich.
(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterschreiben. In der Niederschrift sollten folgende Feststellungen enthalten sein:
a. Ort und Zeit der Versammlung;

b. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
c. die Zahl der erschienenen Mitglieder;
d. die Tagesordnungspunkte;
e. das Abstimmungsergebnis;
f. die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 11 Nachträgliche Anträge zu Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
(2) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme der Anträge ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens der Hälfte der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen der §§ 8, 9, 10 und 11 entsprechend.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
(3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
(4) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandenen Vermögen fällt an den gemeinnützigen Verein **Schildkrötenauffangstation Dorsten e. V.,** der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte einer der vorgenannten Paragraphen gegen gültiges Recht verstoßen, oder seine Gültigkeit verlieren, bleiben alle anderen Paragraphen unberührt.